

# **GR\_GERICHTE R 2004 51 vom 5. November 2004**

GR Gerichte, 2004-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2004\\_51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2004_51)

FR: GR\_GERICHTE R 2004 51 du 5 novembre 2004

IT: GR\_GERICHTE R 2004 51 del 5 novembre 2004

## **Regeste**

Abgeltung Erstwohnungsanteil | Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Gemeinde ... beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung des Rekurses. Sie bringt vor, der Rekurrent strebe bloss eine akzessorische Überprüfung der Planungszone an. Die entsprechenden Einwände könne er aber später auch gegen das neue Recht vorbringen. Es liege keine Rückwirkung vor, weil sich die Umwandlung von einer Erst- in eine Zweitwohnung unter dem bisherigen Recht noch gar nicht vollzogen habe. Die Verdoppelung der Ersatzabgabe mache auch planungsrechtlich Sinn.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Gemeinde, welche den anwaltlich vertretenen Rekurrenten überdies angemessen aussergerichtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Rekurs wird in Abänderung der angefochtenen Verfügung gutgeheissen und die Ersatzabgabe auf Fr. 61'051.-- festgesetzt. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 119.-- zusammen Fr. 3'119.-- gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde ... entschädigt ... aussergerichtlich mit Fr. 2'000.--. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am

### **E. 8**

August 2005 abgewiesen (1P.175/2005/ggs).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.